



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 WIEN, Postfach 100

5/SN-293/ME

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.030/32-IV/11/92/L

Wien, am 19. November 1992

Referent: Leimer

Kl.: 2403

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-DienstrechtsG 1979 (BDG-Novelle 1992), das GehaltsG 1956, das VertragsbedienstetenG 1948, die Bundesforste-DienstO 1986, das RichterdienstG, das Landeslehrer-DienstrechtsG 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-DienstrechtsG 1985 und das AusschreibungsG 1989 geändert werden

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES	
Zl. <u>76.030/32-IV/11/92/L</u>	-GE/19
Datum: 23. NOV. 1992	
Verteilt <u>1. Dez. 1992</u>	<i>Hoff</i>

A. Obwagner

An das
 Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Rundschreiben vom 16. Oktober 1992, Zl. 920.196/0-II/A/6/92, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-DienstrechtsG 1979 (BDG-Novelle 1992), das GehaltsG 1956, das VertragsbedienstetenG 1948, die Bundesforste-DienstO 1986, das RichterdienstG, das Landeslehrer-DienstrechtsG 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-DienstrechtsG 1985 und das AusschreibungsG 1989 geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Trösk

Für den Bundesminister
 Szymanski



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.030/32-IV/11/92/L

Wien, am 19. November 1992

Referent: Leimer

Kl.: 2403

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-DienstrechtsG 1979 (BDG-Novelle 1992), das GehaltsG 1956, das VertragsbedienstetenG 1948, die Bundesforst-DienstO 1986, das RichterdienstG, das Landeslehrer-DienstrechtsG 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-DienstrechtsG 1985 und das AusschreibungsG 1989 geändert werden

An das
Bundeskanzleramt

1014 W i e n
zu Zl. 920.196/0-II/A/6/92

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art I Z 8:

W 3-Beamte mit abgeschlossener Grundausbildung können nach 6jähriger Dienstzeit in der Verwendungsgruppe W 3 und Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse für diese Verwendungsgruppe in die Grundstufe der Verwendungsgruppe W 2 überstellt werden; sie erwerben demnach mit der erfolgreich abgelegten W 3-Dienstprüfung quasi gleichzeitig auch eine Anwartschaft auf ihre spätere Ernennung in die C-wertige Verwendungsgruppe W2/Grundstufe.

Kann nun ein solcher Beamter der Verwendungsgruppe W 3 mangels Erfüllung der körperlichen Voraussetzungen (z.B. nach Unfall

- 2 -

oder Erkrankung) nicht definitiv gestellt werden und dient er in einer anderen Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht (D/d, P3/p3 u.a.), weiter, so hat er trotz seiner W 3-Grundausbildung keine Möglichkeit mehr, die C-Wertigkeit ohne Dienstprüfung zu erreichen.

Die vorgeschlagene Bestimmung soll derlei Härtefälle vermeiden. Sie würde in der vorliegenden Form entgegen der ursprünglichen Absicht aber sogar - wie folgendes Beispiel verdeutlicht - ermöglichen, daß ein Beamter nach weniger als 6 Jahren ab Eintritt in den Wachdienst die C-Wertigkeit erlangt:

Ein Bediensteter verbringt (nach der Vollendung seines 18. Lebensjahres) zwei Jahre in einer p3-Verwendung beim Bund und tritt dann in die Bundesgendarmerie ein. Nach der W 3-Grundausbildung und kurzer Verwendung auf einem Gendarmerieposten wird der Beamte verletzt (mit Dauerfolgen), sodaß keine Definitivstellung in W 3 mehr möglich ist. Der Bedienstete dient dann in D/d-wertiger Verwendung beim Landesgendarmeriekommando weiter.

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes könnte er bereits rund vier Jahre nach dem Eintritt in die Bundesgendarmerie C/cwertig werden, weil die vor dem Wachdienst liegenden 2 Jahre in p3 in die 6jährige Wartefrist eingerechnet werden könnten.

Unter diesem Aspekt sollte der Pkt. 3.4. daher wie folgt gefaßt werden:

"3.4. Die Erfordernisse der Z 3.1 werden bei Beamten, die ausschließlich auf Grund körperlicher Mängel wegen Nichterfüllung der Definitivstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 3 aus dem Wachdienst ausgeschieden sind, durch folgende Erfordernisse ersetzt:

- a) eine nach dem Eintritt in den Wachdienst im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Verwendung von sechs Jahren, die, einschließlich der Wachdienstzeit, zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, gemeinsam mit

- b) dem erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- c) einer tatsächlichen Verwendung auf einem Arbeitsplatz des Fachdienstes."

Damit würde der verfolgte Zweck erreicht, aber eine nicht vertretbare Besserstellung vermieden werden.

Zu Art VIII:

Es erscheint auch eine Novellierung des § 46 des Ausschreibungsgesetzes geboten.

Explorationsgespräche mit Aufnahmewerbern(-innen) in den Exekutivdienst sollten verpflichtend und nicht - wie derzeit vorgesehen - bloß in jenen Fällen durchgeführt werden können, in denen es die Dienstbehörde für erforderlich hält. In der Vergangenheit hat sich nämlich gezeigt, daß die positive Absolvierung der Eignungsprüfung ohne zusätzliche Durchführung eines Explorationsgespräches auf tatsächliche Eignung eines Bewerbers für den Exekutivdienst nur bedingt Rückschlüsse zuläßt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ablichtungen der Stellungnahme übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister
Szymanski